

### Rundschreiben

- Zuweisung von Geldauflagen im Strafverfahren an interessierte gemeinnützige Einrichtungen
- Eintragung in das Verzeichnis der Interessenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Justizminister und -senatoren der Länder haben auf ihrer 42. Konferenz im Oktober 1973 beschlossen, in ihren Geschäftsbereichen künftig in Anlehnung an ein "Rahmenmodell einer bundeseinheitlichen Regelung des Verfahrens bei der Zuweisung von Geldauflagen" zu verfahren. Danach ist von den Präsidentinnen/Präsidenten der Oberlandesgerichte ein Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen anzulegen, die an der Zuweisung von Geldauflagen interessiert sind. Dieses Verzeichnis soll den Richtern und Staatsanwälten als Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe solche Zahlungen aufgegeben werden, steht, ebenso wie die Auswahl der gemeinnützigen Einrichtungen selbst, im Ermessen des Gerichts.

Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es den Justizverwaltungen untersagt, Richtlinien für die Auswahl der in Betracht kommenden gemeinnützigen Einrichtungen zu erlassen oder den Gerichten Empfehlungen zu bestimmten Entscheidungen zugeben.

In das Verzeichnis können alle Vereinigungen und sonstige Organisationen aufgenommen werden, die den Wunsch auf Berücksichtigung bei der Auferlegung von Bußgeldern vorgebracht haben. Voraussetzung ist nach dem bundeseinheitlichen Rahmenmodell jedoch, dass die Interessierten folgende Unterlagen vorlegen:

- 1) Einen **Befreiungsbescheid im Sinne der §§ 51ff der AO** oder eine Freistellung von der **Körperschaftsteuer** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und zur **Gewerbsteuer** nach § 3 Nr. 6 GewStG des zuständigen Finanzamtes oder
- 2) eine **Erklärung**, dass sie nicht veranlagungspflichtig seien,
- 3) ihre **Zielsetzung** mitgeteilt
- 4) ihre **Satzung** eingereicht haben.
- 5) Die **Verpflichtung** übernehmen, unverzüglich sämtliche **Beschlüsse mitzuteilen**, durch die eine für die steuerliche Vergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen, die Vereinigung aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder ihr Vermögen als Ganzes übertragen wird.

- 6) Sich außerdem verpflichten, über die Höhe und Verwendung der zugeflossenen Bußgelder auf Anforderung gegenüber der listenführenden Stelle für einen bestimmten Zeitraum **Rechenschaft abzulegen**,
- 7) damit einverstanden sind, dass der **Rechenschaftsbericht veröffentlicht** werden kann und
- 8) ihre **Bankverbindung** mitteilen.